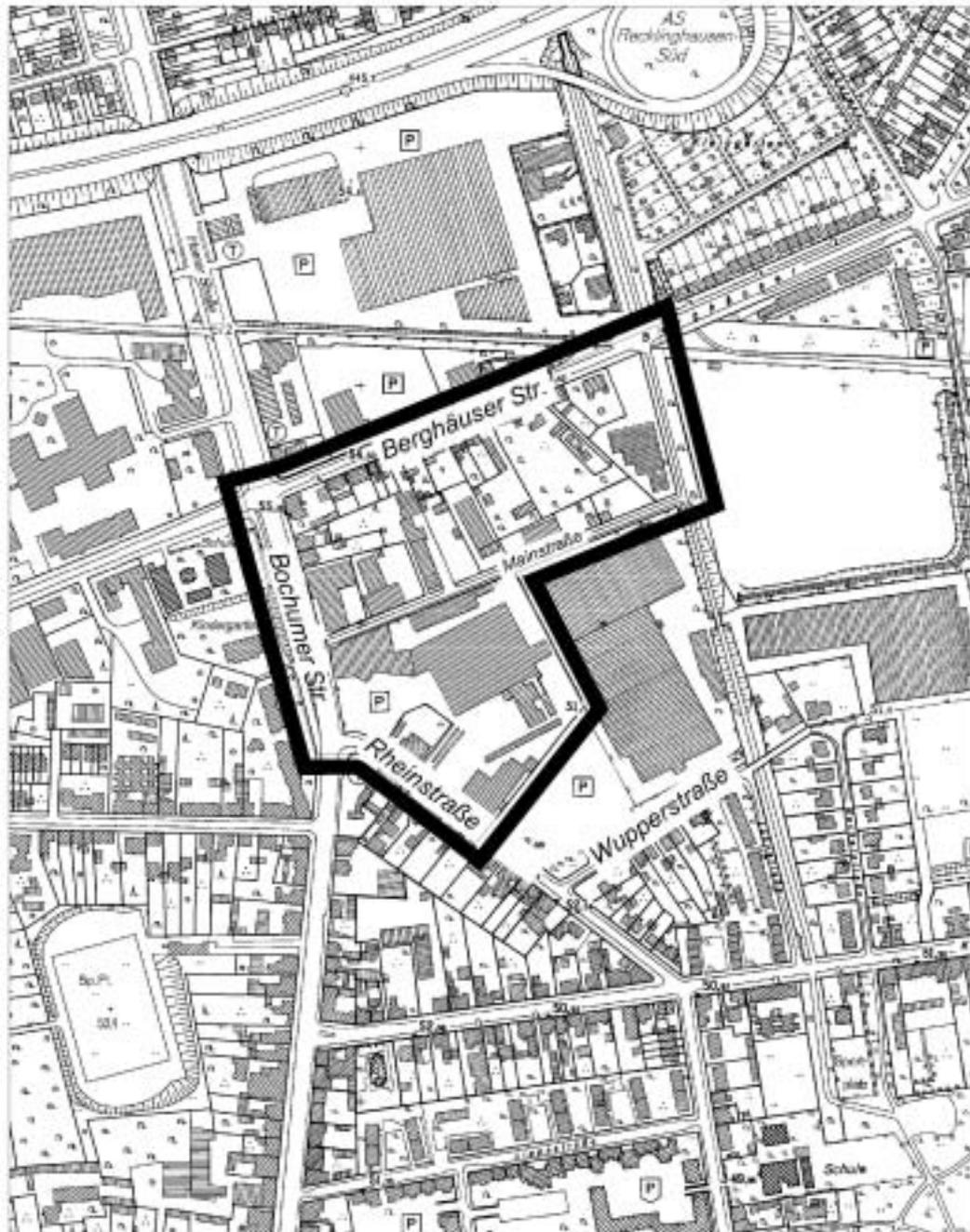




Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 244 – Mainstraße - - vereinfachtes Verfahren -

Begründung
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
1.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
1.2	BESCHREIBUNG DES GEBIETES.....	3
2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND ANDERE (ÜBERGEORDNETE) PLANUNGEN	3
3	ANLASS UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
4	PLANVERFAHREN	4
5	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	5
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB/ § 1 ABS. 3 BAUNVO).....	5
5.1.1	<i>Mischgebiet (MI)</i>	6
5.1.2	<i>Gewerbegebiete (GE1 und GE2)</i>	7
5.1.3	<i>Gliederung nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften</i>	7
5.1.3.1	Zulässigkeit von Nutzungen: Einzelhandel	9
5.1.3.2	Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nutzungen: Vergnügungsstätten	11
5.1.3.3	Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO	12
5.2	<i>Verkehrsflächen – öffentlich</i>	13
5.3	<i>Ver- und Entsorgung</i>	13
6	UMWELTBELANGE	14
6.1	UMWELTPRÜFUNG	14
6.2	SCHUTZGUT MENSCH	14
6.3	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	15
6.4	SCHUTZGUT BODEN.....	16
6.5	SCHUTZGUT WASSER	18
6.6	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT.....	18
6.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	20
6.8	EINGRIFFSREGELUNG	20
7	MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	20
8	KOSTEN UND FINANZIERUNG	20
9	FLÄCHENBILANZ	20
	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	22
	ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- BZW. GEWERBEGBIETEN UND WOHNGEBIETEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG UND SONSTIGE FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ BEDEUTSAME ABSTÄNDE (ABSTANDSERLASS) - ANLAGE 1 ABSTERL (VERWALTUNGSVORSCHRIFT) - ABSTANDSLISTE 2007	26

1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 244 - Mainstraße - liegt zwischen Berghäuser Straße, Hauptkanal, Wupperstraße, Rheinstraße und Bochumer Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Recklinghausen-Süd in unmittelbarer Nähe zur Autobahnanschlussstelle der BAB 2 Recklinghausen-Süd und ist überwiegend bebaut. Innerhalb des Stadtgefüges liegt dieser Bereich nördlich des Stadtteilzentrums Recklinghausen-Süd. Der gesamte Bereich ist sehr gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Im Plangebiet selbst befinden sich beiderseits der Mainstraße unterschiedliche gewerbliche Betriebe. Es sind aktuell Leerstände auf einzelnen Grundstücken an der Mainstraße und der Bochumer Straße auszumachen. Die Bebauung im Norden des Plangebietes entlang der Berghäuser Straße ist überwiegend durch Wohnnutzungen sowie teilweise mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen geprägt.

Auf den Flächen unmittelbar nördlich des Plangebietes befinden sich ein großflächiger Verbrauchermarkt (Toom-Markt) einschließlich kleinerer Fachgeschäfte, die im erheblichen Maße zentrenrelevante Sortimente anbieten, ein Bekleidungsmarkt, ein Getränkemarkt, sowie ein Lebensmitteldiscounter. Östlich des Plangebietes grenzt der Standort der Hella KG Werk Recklinghausen an, südlich finden sich entlang der Rheinstraße überwiegend mischgebietsstypische Nutzungen. Westlich des Planbereiches auf der Westseite der Bochumer Straße schließen sich Gemeinbedarfsflächen mit Grundschule und Kindergarten an sowie im weiteren das Gewerbegebiet Kölner Straße.

2 Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

Im Regionalplan "Emscher - Lippe" (Stand: Dezember 2004) ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit Stand 12.05.2006 stellt in einer Tiefe von ca. 30m entlang der Berghäuser und der Bochumer Straße gemischte Baufläche und für den übrigen Teil des Plangebietes gewerbliche Baufläche dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, da sie weitgehend den Darstellungen des FNPs folgen. Lediglich entlang der Bochumer Straße zwischen Mainstraße und Rheinstraße wird auf die Übernahme der Mischgebietsdarstellung zugunsten einer Gewerbegebietsausweisung verzichtet. Der Grund dafür ist, dass die bei der Aufstellung des FNP 1980 noch vorhandenen Wohngebäude mittlerweile einer rein gewerblichen Nutzung gewichen sind. Diese Abweichung von den Darstellungen betrifft einen verhältnismäßig kleinen Bereich (ca. 0,3 ha) und berührt somit nicht die Grundkonzeption des FNP.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen in der Neuaufstellung befindet und der Entwurf des FNP, der gem. § 3 Abs. 2

BauGB in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober 2009 öffentlich ausgelegen hat, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche darstellt. Darüber hinaus wird der Planbereich von der „Rahmenplanung Recklinghausen-Süd“ aus dem Jahr 1993 (Pesch & Partner) erfasst und liegt zudem seit dem Jahr 2003 innerhalb des Fördergebietes „Soziale Stadt Süd/Grullbad“.

3 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

Anlass der Planaufstellung sind aktuelle Bauvoranfragen, die sich insbesondere auf die Grundstücke beziehen, auf denen die bisherigen gewerblichen Nutzungen durch Autohäuser aufgegeben wurden. Aktuell werden für diese Grundstücke die Errichtung von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten (Spielhallen über 100 qm Grundfläche) angefragt. Da dieser Bereich auch unmittelbar an (großflächige) Einzelhandelsnutzungen angrenzt, ist es stadtentwicklungsplanerisch geboten, eine potenzielle Umnutzung zu Einzelhandelszwecken mit zentrenrelevanten Sortimenten an dieser Stelle durch Bauleitplanung zu steuern. Entsprechend dem Einzelhandelskonzept Recklinghausen (Beschluss des Rates vom 11.09.2007) ist dieser Bereich somit aufgrund der aktuellen Veränderungen als „gefährdeter“ Bereich einzustufen, wo z.B. durch die Ansiedlung von (großflächigem) Einzelhandel schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Gleichzeitig droht der Verlust von Gewerbegrundstücken durch Umnutzung von Leerstandsimmobilien. Somit liegt nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ein Planerfordernis zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Recklinghausen vor.

Folgende städtebauliche Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Steuerung von Einzelhandelsnutzungen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Recklinghausen und die Nahversorgung in Recklinghausen-Süd,
- Ausschluss von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten,
- Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe bzw. –grundstücke, der gewerblichen Nutzungen in ihrem Bestand.

Für weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen oder für neue Erschließungsanlagen besteht derzeit kein Planerfordernis.

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB liegt für diesen Bereich heute nicht vor. Der Bebauungsplan Nr. 123 – Wupperstraße – aus dem Jahr 1974 wurde im Jahr 1994 aufgehoben. Zuletzt wurde für diesen Bereich im Jahr 1999 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 244 – Mainstraße – gefasst. Dieser fußte auf den Erkenntnissen des Einzelhandelserlasses von 1996 und den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 1998 (ECON-CONSULT). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollte zum Schutz und zur Entwicklung lokaler Versorgungsstrukturen der Einzelhandel in gewerblich und industriell geprägten Bereichen ausgeschlossen und die Anwendung von Plansicherungsinstrumenten gem. §14ff. BauGB ermöglicht werden.

4 Planverfahren

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Baurecht und in der Rechtsprechung ist festzustellen, dass der Aufstellungsbeschluss von 1999 heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt, insbesondere bei der Anwendung von Plansicherungsinstrumenten. Um den Bebauungsplan und eine mögliche Zurückstellungen von Baugesuchen auf eine rechtlich sichere Grundlage zu

stellen, ist der Aufstellungsbeschluss vom 15.03.1999 aufgehoben und durch einen neuen ersetzt worden.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 244 – Mainstraße – neu gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 19.12.2008 im Amtsblatt Nr. 38 für die Stadt Recklinghausen. In der gleichen Sitzung wurde der alte Aufstellungsbeschluss vom 15.03.1999 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Da es sich vorliegend um einen Bebauungsplan in einem Gebiet nach § 34 BauGB handelt, der den Zulässigkeitsmaßstab, der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergibt, nicht wesentlich verändert, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Entsprechend den Zielen zur Aufstellung des Bebauungsplanes (siehe Ziff. 3) sollen im wesentlichen nur die Art der baulichen Nutzung festgesetzt und das Differenzierungsinstrumentarium des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO angewendet werden. Da der Bebauungsplan somit nicht die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt, handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben vorbereitet oder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vor. Somit werden auch die Zusatzvoraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens erfüllt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.06.09 bis 17.07.09 statt. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Es sind Anregungen und Hinweise eingegangen, die gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt wurden. Der Bebauungsplan, der textliche Teil und die Begründung wurden zum Satzungsbeschluss angepasst.

5 Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB/ § 1 Abs. 3 BauNVO)

Der Bereich zwischen Berghäuser Straße und Mainstraße ist vollständig bebaut. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine sog. Gemengelage. Gemengelagen sind Gebiete, die durch ein mehr oder weniger enges Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen geprägt sind, die sich gegenseitig beeinträchtigen bzw. beeinflussen können (hier: Wohnen und Gewerbe). Hier ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten. Daraus ergibt sich im Bereich Mainstraße das Planerfordernis die Gemengelage unter dem Gebot der Konfliktbewältigung planungsrechtlich zu ordnen. Da hier zur Erreichung der städtebaulichen Ziele wie Steuerung von Einzelhandel und Vergnügungsstätten die Festsetzung der Nutzungsarten erforderlich ist, ist bei der Überplanung dieser Kleingemengelage auch die Anwendung von Steuerungsinstrumenten nach §§ 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO erforderlich, um im Sinne des Grundsatzes der Konfliktlösung und des

Vorsorgeprinzips den Belangen der Bewohner des Gebietes sowie der Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen.

5.1.1 Mischgebiet (MI)

Der Bereich südlich der Berghäuser Straße ist im Wesentlichen seit über 50 Jahren baulich genutzt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Wohnhäusern im Straßenrandbereich sowie um gewerbliche Nutzungen in den hinteren Grundstücksteilen .

Auf dem Gelände der Berghäuser Straße 10 befindet sich ein Automobil – An- und Verkauf, der auf dem Grundstück zahlreiche Fahrzeuge für den Verkauf abstellt. Ein solcher Betrieb kann aufgrund seiner Größe gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO als sonstiger Gewerbebetrieb, der das Wohnen nicht wesentlich stört, im MI-Gebiet zulässig sein.

Zudem befindet sich unter der Adresse Berghäuser Straße 16a ein Kohlenhandel und ein Autolackierbetrieb im Hintergelände. Die Lackierkabine nebst Werkstatthalle befindet sich dabei in Bereich des festzusetzenden Gewerbegebietes (siehe Kap. 5.1.2). Weitere gewerblichen (Büro-)Nutzungen des Grundstücks Berghäuser Straße 16a liegen im Bereich des Mischgebietes und sind ebenfalls gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in MI-Gebieten zulässig.

Entlang der Bochumer Straße liegt ein MI-typisches Nutzungsverhältnis Wohnen-Gewerbe vor:

- Bochumer Straße 3: Im Erdgeschoss befinden sich zwei baurechtlich genehmigte, mischgebietstypische Vergnügungsstätten (Spielhallen). In den Obergeschossen befinden sich Wohnungen.
- Bochumer Straße 7-9: Wohnhaus
- Bochumer Straße 15: Reifen- und Autoteilehandel mit Montagehalle sowie Autohandel (derzeit Leerstand).

Bereits im Bebauungsplan Nr. 123 - Wupperstraße - von 1974, der in weiten Teile durch den Bebauungsplan Nr. 244 überplant wird, war der Bereich südlich der Berghäuser Straße/Ecke Bochumer Straße als Mischgebiet festgesetzt. Im Laufe der Zeit haben sich in diesem Bereich einzelne mischgebietstypische Nutzungen angesiedelt, die das Gebiet zwar wegen fehlenden Gewichts noch nicht in Gänze zum faktischen Mischgebiet machen, aber wegen der Vorbildwirkung der vorhandenen wohnfremden Nutzungen nach § 34 Abs. 1 BauGB eine Entwicklung in diese Richtung rechtlich zuließen. So sieht auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan hier gemischte Baufläche vor. Aus Sicht der Stadtentwicklung ist dieser Bereich nicht geeignet, in Richtung eines besonderen, allgemeinen oder reinen Wohngebietes entwickelt zu werden, da sich der Standort insgesamt nur bedingt zum Wohnen eignet (wg. Verkehrslärm, Luftschadstoffen, Nähe zu gewerblichen Nutzungen). Auch heute schon haben die vorhandenen Wohnnutzungen Immissionswerte eines Mischgebietes im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Somit wird für den Bereich südlich der Berghäuser Straße sowie entlang der Bochumer Straße bis zur Einmündung Mainstraße gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO als zulässige Art der baulichen Nutzung Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Durch diese Festsetzung sind auch zukünftig sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. Zulässig sind weiterhin in den Teilen des Baugebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, die in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten mischgebietstypischen Vergnügungsstätten. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind durch die Festsetzung der Art der Nutzung „Mischgebiet“ ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der vorhandenen Spielhallen wird durch diese Festsetzung nicht beeinträchtigt. Die gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gem. § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO ausgeschlossen (siehe textl. Teil Ziff. 1.1.6). Diese Festsetzung ist erforderlich, da weite Teile des Mischgebietes heute

überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt sind. Vor dem Hintergrund des Bebauungsplanziels, Vergnügungsstätten planungsrechtlich zu steuern, ist es daher erforderlich, eine entsprechende Regelung für die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten zu treffen. Die Festsetzung steht auch im Kontext zu dem Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten zwecks Sicherung der Gewerbegrundstücke für Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe (siehe Kap. 5.1.2) und dient der Vermeidung von Trading-Down-Effekten.

Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem MI-Gebiet Einzelhandelsbetriebe mit den in Ziff. 1.1.3 aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig sind. (siehe textl. Teil Ziff. 1.1.4). Dieser Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde bei Aufstellung des Bebauungsplanes (Schutz der zentralen Versorgungsbereiche) und ist abgeleitet aus den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen. Die Festsetzung ist auch im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsausschluss in den benachbarten Gewerbegebieten erforderlich (siehe Kap. 5.1.2). Berücksichtigt wird dabei, dass hier heute bereits nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe vorhanden bzw. genehmigt worden sind (Automobil- und Reifenhandel an der Bochumer Straße 15 und Berghäuser Straße 10), die auch zukünftig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind.

Über Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB für besonders kleine Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, z.B. für Kioske, ist im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung der zentrenschädlichen Auswirkungen zu entscheiden.

5.1.2 Gewerbegebiete (GE1 und GE2)

Ein Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe bzw. der gewerblichen Nutzungen in ihrem Bestand. Aufgrund der sehr guten verkehrlichen Erschließung (Nähe zur Autobahnanschlussstelle Recklinghausen-Süd, Lage an der Bochumer Straße / Herner Straße- L 551) ist dieser Bereich in besonderem Maße geeignet, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen beizubehalten und zu sichern. Hierzu wird für die überwiegend gewerblich vorgeprägten Grundstücke als Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO soll im vorliegenden Bebauungsplan von den Feinsteueringstrumenten der §§ 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO Gebrauch gemacht werden, insbesondere um Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden und um die Zulässigkeit von einzelnen Nutzungsarten wie Einzelhandel als Unterart der gewerblichen Nutzung oder Vergnügungsstätten entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes (siehe Kap. 3) zu steuern.

Die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und nach der Bauweise richtet sich weiterhin nach den Zulässigkeitsmaßstäben des § 34 Abs. 1 BauGB.

5.1.3 Gliederung nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Mainstraße ist überwiegend durch die räumliche Nähe zu den Wohnnutzungen an der Berghäuser Straße geprägt. Dabei hatten die angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzungen unter Beachtung des Rücksichtnamegebots in der Vergangenheit Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von Mischgebieten hinzunehmen, weil es

sich im Sinne der TA Lärm und des Abstandserlass NRW 2007 um eine typische Gemengelage (Wohnen-Gewerbe) handelt.

Im dem mit GE1 gekennzeichneten Gewerbegebiet befinden sich heute folgende Betriebe:

- Delo Computer GmbH (EDV-Großhandel, Lager, Büro und Kundendienstservice)
- Eurocon Engeneering GmbH (Stahlbau, Rohrleitungen. Anlagenbau, Blechbearbeitung, mech. Bearbeitung) – Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 182 bzw. 184 und 185) – Werkhalle genehmigt als Schlosserei / Dreherei , d.h. nur Abstandsklasse VII ist zu berücksichtigen, da keine Nutzungsänderung von Eurocon beantragt nach Aktenlage
- Neufi Products – Die Leine Tierbedarfsartikel GmbH (Herstellung u. Vertrieb/Verkauf von Hundeleinen und Halsbändern) - Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 212)
- A.dt Diamandtechnik GmbH (Werkzeugherstellung, Reparatur, Verkauf und Lager) - Abstandsklasse VII – analog zu Ifd. Nr. 205
- Stahlbau Sliwa GmbH (Maschinenbau, Stahlbau, Anlagen und Apparate) – Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 153)
- FAR Förder- und Anlagentechnik Recklinghausen (Maschinenbau, Stahlbau, Rohrleitungen, Montagehalle) – Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 182 bzw. 184 und 185)
- Enning Automobile GmbH (Kfz-Handel und Werkstatt) – Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 207 und 220)
- Petrich Autolackierbetrieb – Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 207)

Aufgrund der Nähe der gewerblichen Nutzungen zu Wohnnutzungen ist auch im einfachen Bebauungsplan eine Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO notwendig, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Hierzu wird Bezug genommen auf die typisierende Betrachtungsweise nach dem Störgrad der Betriebe und Anlagen.

Im dem mit GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind somit nur Betriebe und Anlagen zulässig, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind (eingeschränktes Gewerbegebiet). Damit sind in diesem Bereich nur sog. mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe zulässig, wodurch dem Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen im festzusetzenden Mischgebiet (siehe Kap. 5.1.1) Rechnung getragen wird. Ebenfalls kann so dem Schutzanspruch der sonstigen vorhandenen Wohnnutzungen in dem GE1-Bereich entsprochen werden (siehe hierzu weiterhin die Ausführungen unter Kap. 5.1.3.3). Entsprechende Ausnahmen regelt die textliche Festsetzung Ziff. 1.3.1, wonach hier auch ausnahmsweise Betriebe zulässig sein können, die ansonsten der typisierenden Betrachtung gem. Abstandsklasse VII der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 - vom 6. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 659) unterliegen (siehe Anhang 1 zur Begründung). Diese gliedernden Festsetzungen inkl. der Ausnahmeregelungen nach § 31 Abs. 1 BauGB im GE1-Bereich entsprechen im wesentlichen dem genehmigten bzw. vorhandenen Bestand an gewerblichen Nutzungen (siehe obige Auflistung). So befinden sich hier Betriebe, die vormals auf Grundlage des § 34 BauGB unter Anwendung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme genehmigt werden konnten bzw. wurden. Allerdings befinden sich hier auf den Grundstücken Mainstraße 21 und 23 genehmigte Maschinenbaubetriebe, die bei einer typisierenden Betrachtung (Abstandsklasse V bzw. VI) nicht mit den o.g. Festsetzungen kompatibel sind, da sie nach Abstandserlass auch nicht der ausnahmsweise zulässigen Abstandsklasse VII unterliegen. Für diese Betriebe ist es im Sinne der aktiven Bestandssicherung erforderlich, eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauGB vorzunehmen (siehe hierzu Kap. 5.1.3.3). Diese Betriebe konnten sich in der Vergangenheit an den Standorten entwickeln, ohne das angrenzende (betriebsbezogene) Wohnen erheblich zu beeinträchtigen. Die nach Abstandserlass bei diesen Betrieben zu erwartenden Schallemissionen wurden durch entsprechende Maßnahmen oder Betriebszeitenbegrenzungen

so weit reduziert, dass die Abstände zu den Wohngebäuden auch unterschritten werden konnten und können.

Die nun vorgenommene Festsetzung „Mischgebiet“ des nördlich angrenzenden Bereiches beeinträchtigt nicht den Bestand dieser Betriebe. Die im Schallgutachten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für den Betrieb Mainstraße 21 prognostizierten Beurteilungspegel werden am Wohngebäude Berghäuser Straße 20a deutlich unterschritten (siehe Genehmigungsunterlagen Az. 61/3-2000-062). Allerdings werden bei zukünftigen Baugenehmigungen als zulässige Immissionsrichtwerte nicht mehr die Werte für Gewerbegebiete nach TA Lärm, sondern für Mischgebiete herangezogen. Dies kann ggf. im Einzelfall zu Einschränkungen in der Entwicklung der Betriebe führen. Am baurechtlich genehmigten Wohngebäude Berghäuser Straße 20a wurden allerdings durch den Betrieb Mainstraße 21 sogar die zulässigen Mischgebietswerte unterschritten.

Zum Betrieb Mainstraße 23 (Sliwa) konnten keine Genehmigungsakten aufgefunden werden. Der Betrieb wird aber dennoch im Sinne des aktiven Bestandsschutzes gem. § 1 Abs. 10 BauNVO gesichert, da er nachweislich seit vielen Jahren hier vorhanden ist.

In dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig. Ausnahmsweise sind hier Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 bis 199) der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen. Das GE 2-Gebiet liegt in ca. 100m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Auch befindet sich in diesem Bereich eine KFZ-Werkstatt mit Karosseriebau, so dass die Festsetzung den Bestandsnutzungen entspricht. Es sind hier stärker emittierende Betriebe als im GE1-Gebiet zulässig.

5.1.3.1 Zulässigkeit von Nutzungen: Einzelhandel

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Recklinghausen-Süd“ (in ca. 500m Entfernung) und dem solitären, großflächigen Einzelhandelsstandort „Toom-Markt“ nördlich des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 206 - Herner Straße / Nahestraße -). In unmittelbarer Nähe ist zudem nördlich der Berghäuser Straße ein Lebensmitteldiscounter mit Nahversorgungsqualität vorhanden. Im Plangebiet selbst befindet sich bislang kein eigenständiger Einzelhandelsbetrieb mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten.

Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten

Ziel der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist es u. a., durch die Steuerung von Einzelhandelsbetrieben schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Recklinghausen insgesamt und die Nahversorgung im Stadtteil Recklinghausen-Süd zu verhindern. Hierzu werden in den Gewerbegebieten gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen (siehe textl. Teil Ziff. 1.2.2). Der Ausschluss von Hauptsortimenten erstreckt sich somit nicht auf Einzelhandelsbetriebe, deren Hauptsortimente keine Zentrenrelevanz aufweisen, die aber in einem branchenüblichen Randsortiment durchaus auch zentrenrelevante Waren führen dürfen. Eine solche Beschränkung ergibt sich an sich schon daraus, dass ein Randsortiment für einen Einzelhandelsbetrieb nicht typbildend im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO sein kann; der auszuschließende Einzelhandelsbetrieb muss daher also mindestens ein zentrenrelevantes Hauptsortiment führen. Ein kompletter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben ist bezogen auf die Bestandsnutzungen städtebaulich nicht erforderlich und nicht begründbar, da hier bereits nicht-zentrenrelevanter und nicht-nahversorgungsrelevanter Einzelhandel vorhanden ist (z.B. Autohändler). Daher werden nur die

Unterarten von Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, die nach der Recklinghäuser Sortimentsliste nahversorgungs- bzw. zentrenrelevant sind.

Grundlage für diese Festsetzung ist das durch den Rat der Stadt Recklinghausen im September 2007 beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Recklinghausen. Dieses definiert Ziele der Einzelhandelsentwicklung in Recklinghausen, Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels, zentrale Versorgungsbereiche und die Recklinghäuser Sortimentsliste.

Abgeleitet aus dem Einzelhandelskonzept sind im vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten notwendig, da

- Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig ist,
- Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (bis zur Grenze der Großflächigkeit) nur in den zentralen Versorgungsbereichen und in integrierten Wohnlagen zulässig ist,
- unter Anwendung der Ansiedlungskriterien bezogen auf den Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten aufgrund der Lage des Plangebietes (bis 500m zum zentralen Versorgungsbereich) die Einzelhandelsansiedlung zu vermeiden ist,
- bereits großflächiger zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel unmittelbar nördlich des Plangebietes vorhanden und zudem
- die Nahversorgung in der Umgebung aufgrund vorhandener Nahversorgungsbetriebe ausreichend gesichert ist.

Da die Nahversorgung sowohl über die solitären (z.T. großflächigen) Einzelhandelsstandorte nördlich des Plangebietes als auch über den zentralen Versorgungsbereich Zentrum-Süd abgedeckt ist, sind die nahversorgungsrelevanten Sortimente auszuschließen. Der Ausschluss der zentrenrelevanten Sortimente ist notwendig, um den zentralen Versorgungsbereich Zentrum-Süd entsprechend dem Einzelhandelskonzept Recklinghausen 2007 zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen durch die Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandel dem Ziel der Sicherung von Gewerbegebieten für das Handwerk und für produzierendes Gewerbe entsprochen werden, da diese Betriebe anders als Einzelhandelsbetriebe nicht ohne Weiteres in andere Baugebiete ausweichen können.

Unzulässig werden durch den Ausschluss von Nahrungs- und Genussmitteln jede Neuansiedlung eines Getränkemarktes oder Lebensmittelnahversorgungsbetriebes im Gewerbegebiet. Dieser Ausschluss ist städtebaulich gewollt, da die Nahversorgung durch bestehende Betriebe und Standorte in unmittelbarer Nähe ausreichend gedeckt ist. Zum anderen können solche Nutzungen in dem zentralen Versorgungsbereich (Bochumer Straße) unmittelbar südlich des Plangebietes untergebracht werden. Für die Ansiedlung eines Kiosk im Gewerbegebiet könnte im Einzelfall eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da ein Kiosk in der Regel nicht zentrenschädlich ist und damit durch eine Befreiung nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigt würde.

Eine weitere Einschränkung erfahren alle Betriebe, die aufgrund ihrer nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimente (z.B. Möbeleinzelhandel, Baumärkte) hier ggf. zulässig wären, aber i.d.R. nur mit zentrenrelevanten Sortimenten überlebensfähig sind, die aber nicht mehr als Randsortimente ohne Zentrenrelevanz zu bewerten sind. Diese sind hier somit faktisch ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich im übrigen um Betriebsformen, die mittlerweile fast nur noch in Sondergebieten zulassungsfähig sind.

Durch die getroffenen Festsetzungen bleibt insgesamt die Zweckbestimmung der Gewerbegebiete, die gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen sollen, ausreichend gewahrt.

Ausnahmen für Werksverkauf

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO ist in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 ausnahmsweise Einzelhandel in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder sonstigen produzierenden Gewerbebetrieben als untergeordnete Nebenbetriebe zulässig, der auch die in Ziff. 1.2.2 des textlichen Teils genannten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente aufweist. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss sich der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes unterordnen.

Im Plangebiet sind zwei produzierende Betriebe ansässig, die gleichzeitig auch ihre z.T. zentrenrelevanten Produkte vor Ort verkaufen. Der Betrieb an der Mainstraße 9 (Neufi Products - Herstellung von Tierleinen und -halsbändern) verkauft zentrenrelevante „Zoobedarfsartikel“ gem. der Sortimentsliste Recklinghausen. Entsprechend der Ausnahmeregelung für produzierende Betriebe gem. Ziff. 1.3.3 des textlichen Teils ist dies weiterhin zulässig, da die Verkaufsstätte den Bedingungen der Festsetzung entsprechen.

Das vorhandene Autohaus (Handel mit Fahrzeugen aller Art) sowie der Verkauf von Werkzeugen ist von dieser Ausschlussregelung nicht betroffen, da es sich bei beiden Sortimenten nicht um zentrenrelevante Sortimente handelt (siehe Einzelhandelskonzept 2007: Auflistung der nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimente).

Bei der Firma DELO (Mainstraße 7) ist entsprechend dem Bauschein und der Betriebsbeschreibung ausschließlich Großhandel genehmigt worden.

5.1.3.2 Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nutzungen: Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Vergnügungsstätten stellen eine eigenständige Nutzungsart dar und sind kein Unterbegriff eines Gewerbebetriebes. Hierunter zählen sowohl die kerngebietstypischen und als auch die nicht-kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer Größe einen „zentralen Dienstleistungsbetrieb für den Unterhaltungssektor“ darstellt, somit einen größeren Einzugsbereich hat und dadurch meist einen größeren Störgrad für die Umgebung aufweist.

Zur Umsetzung der Planungsziele sollen im Bebauungsplan Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten allgemein und von Spielhallen als Unterart der Vergnügungsstätten im Besonderen vorgenommen werden, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Baugebiete und die nähere Umgebung zu verhindern.

Bislang befinden sich im Plangebiet zwei mischgebietstypische Spielhallen (Bochumer Straße 3, siehe Kap 5.1.1), zudem befindet sich eine weitere mischgebietstypische Spielhalle unmittelbar nördlich des Plangebietes (Berghäuser Straße 1b). Aufgrund zweier Bauvoranfragen im Herbst 2008 zur Errichtung von kerngebietstypischen Spielhallen in leerstehenden Gewerbehallen stand zu befürchten, dass bei Genehmigung weiterer großflächiger Spielhallen oder Vergnügungsstätten das Gebiet in Richtung „Vergnügungsmeile“ kippt (Gefahr eines Trading-Down-Effektes), mit negativen Auswirkungen für die noch vorhandenen Gewerbebetriebe und die angrenzende Wohnnutzung. Mittlerweile wurde ein Antrag zurückgezogen und ein drohender Leerstand nach Insolvenz verhindert. Ein zweiter Antrag wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 15.12.2008 zunächst für die Dauer eines Jahres gem. § 15 BauGB zurückgestellt.

Mit dem städtebaulichen Ziel der Sicherung des Gewerbegebietes Mainstraße für das Handwerk und das produzierende Betriebe liegt somit ein Planerfordernis vor. Da die Gewerbeflächen zudem nah an Wohnnutzungen, Schulen und Kindergärten liegen, sind auch andere Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in den GE-Gebieten auszuschließen, da ansonsten Nutzungskonflikte und Trading-Down-Effekte (Ruhestörung insbesondere in den Nachtzeiten, Beeinträchtigungen der Gewerbebetriebe verbunden mit Imageverlust der Lage, negative Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen etc.) zu erwarten sind.

Somit wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind. Als Folge dieser Festsetzung ist nach Satzungsbeschluss der bislang zurückgestellte Vorhabensantrag zur Errichtung von drei kerngebietstypischen Spielhallen auf dem Grundstück Mainstraße 3 als unzulässig zu bescheiden. Im weiteren sind neben Automaten- und Spielhallen folgende Vergnügungsstätten ausgeschlossen:

- Diskotheken,
- Nachtlokale jeglicher Art, deren Zweck auf Darstellungen sexuellem Charakter ausgerichtet sind, einschl. Sex-Shops mit Videokabinen
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs.

5.1.3.3 Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 befinden sich allgemeine Wohnnutzungen (nicht betriebsbezogenes Wohnen), für die entsprechende „Fremdkörperfestsetzungen“ nach § 1 Abs. 10 BauNVO notwendig sind, um die eigentumsrechtlichen Belange dieser vorhandenen Nutzungen im Bebauungsplan ausreichend zu berücksichtigen. Denn ohne diese Festsetzungen würden diese Wohnhäuser auf den sog. passiven Bestandsschutz gesetzt, so dass diese bei Abbruch, Zerstörung oder Leerzug nicht mehr zu sonstigen Wohnzwecken nutzbar wären. Durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Erweiterungen oder Erneuerung dieser Wohnhäuser in den Gewerbegebieten erhalten diese Wohnhäuser einen sog. „aktiven“ Bestandsschutz (siehe textl. Festsetzung Ziff.1.1.2). Die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 10 BauNVO sind erfüllt, da es sich bei dem Plangebiet um einen überwiegend bebauten Bereich handelt und die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes erhalten bleibt. Es handelt sich um drei baurechtlich genehmigte Wohnhäuser (Mainstraße 17 und 19 sowie Rheinstraße 5), die flächenmäßig und vom städtebaulichen Gewicht her in den GE-Gebieten einen untergeordneten Teil einnehmen.

Aufgrund der gebietsgliedernden Festsetzungen der Gewerbegebiete GE1 und GE 2 (siehe Kap. 5.1.3) ist auch sichergestellt, dass hier weiterhin gesunde Wohnverhältnisse bestehen bleiben, zumal diese Grundstücke von Nutzungen umgeben sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (sog. mischgebietsverträgliches Gewerbe, siehe textl. Teil Ziff. 1.1.1).

Bei den vorhandenen und baurechtlich genehmigten Maschinen- und Stahlbaubetrieben an der Mainstraße 21 und 23 handelt es sich um Betriebe, die nach Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007 der Abstandsklasse VI bzw. V zuzuordnen sind. Diese Betriebe sind durch Überplanung des Gebietes hier zukünftig nicht mehr generell zulässig. Zur Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen Belange nach Art 14 Abs. 1 GG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft werden diese Betriebe gem. § 1 Abs. 10 BauNVO ebenfalls mit einer sog. Fremdkörperfestsetzung überlagert (siehe textl. Festsetzung Ziff. 1.1.3). Somit sind Umbaumaßnahmen oder Erweiterungen im Sinne eines aktiven Bestandsschutzes auch zukünftig möglich. Abriss und Neuansiedlung solcher Betriebe ist an diesen Standorten

allerdings zukünftig nicht mehr zulässig. Das ist aber auch planerisch gewollt, um den Konflikt zwischen Wohnnutzungen und Gewerbe nicht zu verschärfen.

Die Anwendungsvoraussetzungen für diese Festsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO sind gegeben, da es sich um bereits überwiegend bebaute Grundstücke handelt und diese Festsetzung nur einen untergeordneten Flächenanteil der Festsetzung des GE1-Gebietes einnimmt.

5.2 Verkehrsflächen – öffentlich

Die im Plangebiet gelegenen Erschließungsstraßen werden entsprechend ihres Endausbaus und ihrer öffentlichen Widmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert. Das Gebiet ist ausreichend verkehrlich erschlossen, so dass kein Bedarf für zusätzliche Verkehrsanlagen besteht.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie sowie Fernwärme kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden. Die Verlegung neuer Versorgungsleitungen ist weder notwendig noch wird dies durch die Baugebietsfestsetzungen des Bebauungsplanes erkennbar begründet.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über die in den öffentlichen Straßen vorhandenen Entwässerungskanäle im Mischsystem. Da durch den Bebauungsplan keine vor dem 01.01.1996 un bebauten Grundstücke einer Bebauung zugeführt werden und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes das nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässige Maß der Nutzung nicht verändert wird, sind die Regelungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG) nicht anzuwenden.

6 Umweltbelange

6.1 Umweltprüfung

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um einen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt (einfacher Bebauungsplan), der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt wird, wird dementsprechend von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben vorbereitet oder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind.

6.2 Schutzgut Mensch

Verkehrslärm

Der Geltungsbereich wird u.a. von der Bochumer Straße tangiert, die aufgrund ihrer Verkehrsbelastung von über 16.000 Kfz/24h im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe (§ 47c Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) durch das LANUV (Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz) kartiert wurde.

Als Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung sind vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) laut Erlass vom 23.08.2007 Isophonen (=Linien gleicher Lärmeinwirkung) von $L_{DEN} = 70 \text{ dB(A)}$ und von $L_{NIGHT} = 60 \text{ dB (A)}$ festgelegt worden. Diese Grenzen sind in den Karten als Auslösepegellinien (=gelbe Linie) dargestellt. Die Kartierung hat ergeben, dass der westliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 244 durch sehr hohe Verkehrslärmbelastungen geprägt ist.



Abb. 1

Die zur Bochumer Straße hin ausgerichteten Fassaden der Wohngebäude Bochumer Straße 3, 7 und 9 sind durch den Auslösewert für die Lärmaktionsplanung betroffen (24h-Wert tags L_{DEN} über 70 dB (A), nachts L_{NIGHT} über 60 dB (A), siehe Abb.1).

Die Planung muss sicherstellen, dass aufgrund der vielbefahrenen Bochumer Straße und dem hier bestehenden und als solches auch festgesetzten Mischgebietes, das auch dem Wohnen dient, keine städtebaulichen Missstände auftreten. Hierbei stellt sich die Grenze der absoluten Unzumutbarkeit bzw. des städtebaulichen Missstandes nach eindeutiger Lehrmeinung bei Außenpegeln von deutlich mehr als 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts dar (vgl. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 3. Auflage, Rn 300). Diese werden nach den vorliegenden Erkenntnissen der Lärmaktionsplanung aber nicht deutlich (d.h. um mehr als 5 dB(A)) überschritten.

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen sog. „einfachen“ Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. In welchem Umfang die Gemeinde von den zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten Gebrauch macht unterliegt ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Eingeschränkt wird diese nur durch materielle Planungsschranken – wie z.B. zwingendes Recht, auch aus der städtebaulichen Rechtfertigung der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB –, Rahmenvorgaben durch übergeordnete Planungen (z.B. Landesplanung) sowie dem Abwägungsgebot. Es liegen keine zwingenden rechtlichen Vorgaben vor, die eine Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen erfordern. Denn Ziel des Bebauungsplanes ist die Festschreibung der vorhandenen Nutzungen nach den Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung und die Steuerung der Zulässigkeit bestimmter Nutzungen in diesen Baugebieten. Die DIN 18005, die Orientierwerte für den Schallschutz im Städtebau liefert, ist bei der Überplanung von Bestandsgebieten nur bedingt anzuwenden. Nur bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind geeignete Lärmprognosen auf Basis der DIN 18005 zwingend zu erstellen. Beim einfachen Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 ff BauGB im Übrigen, d.h. soweit der einfache Bebauungsplan keine Festsetzungen über die nach dem Bundesrecht maßgeblichen Kriterien enthält, nach den Regelungen der §§ 34 bzw. 35 BauGB. Im vorliegenden Fall ist nach § 34 BauGB zu prüfen, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden oder gewahrt werden können. Hierfür hat der Bauherr, der seine grundsätzlich durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Bebauungsabsichten realisieren will, selbst zu sorgen (vgl. Fickert/Fieseler, Der Umweltschutz im Städtebau, 1. Auflage, Rn 287).

6.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der zentralen Lage im besiedelten Bereich von Recklinghausen-Süd bestehen keine Anknüpfungspunkte an Verbandsgrünflächen, Landschaftsschutzgebiete oder Biotopverbundflächen geschweige denn an FFH-, Vogelschutz oder Naturschutzgebiete. Eingetragene Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Die Biotoptypenkartierung weist für den Bestand bebaute und gewerblich genutzte Flächen sowie einzelne hausnahe Gärten aus.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann es zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 BNatSchG kommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) stellt ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung dar.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten, wie z.B. Messtischblätter der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), sind keine Vorkommen von „Streng geschützten Arten“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen. Auswirkungen auf Vorkommen „Streng geschützter Arten“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht bekannt. Aufgrund der Raumstruktur und der Lage des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass Lebens- oder Teillebensräume besonders geschützter Arten bzw. streng geschützter Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

6.4 Schutzgut Boden

Unter dem anthropogen beeinflussten Horizont der bestehenden Nutzungen ist lehmig-sandige Gley-Braunerde anzutreffen. Diese Schicht ist der Emscher-Niederterrasse zuzuordnen. Die fluviatil geprägten Schichten werden von Mergelgesteinen des Untersenons bzw. des Emscher-Mergels unterlagert, die eine Gesamtmächtigkeit von 250 m erreichen können. Die biotische Lebensraumfunktion des Bodens wird mit „gering“ beurteilt. Schützenswerte Böden sind nicht betroffen.

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 244 sind im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen folgende Eintragungen erfasst

- Altstandorte 4409/436 (ehemalige Tankstelle) und 4409/316 (Fabrikstandort)
- Altablagerung 4409/317

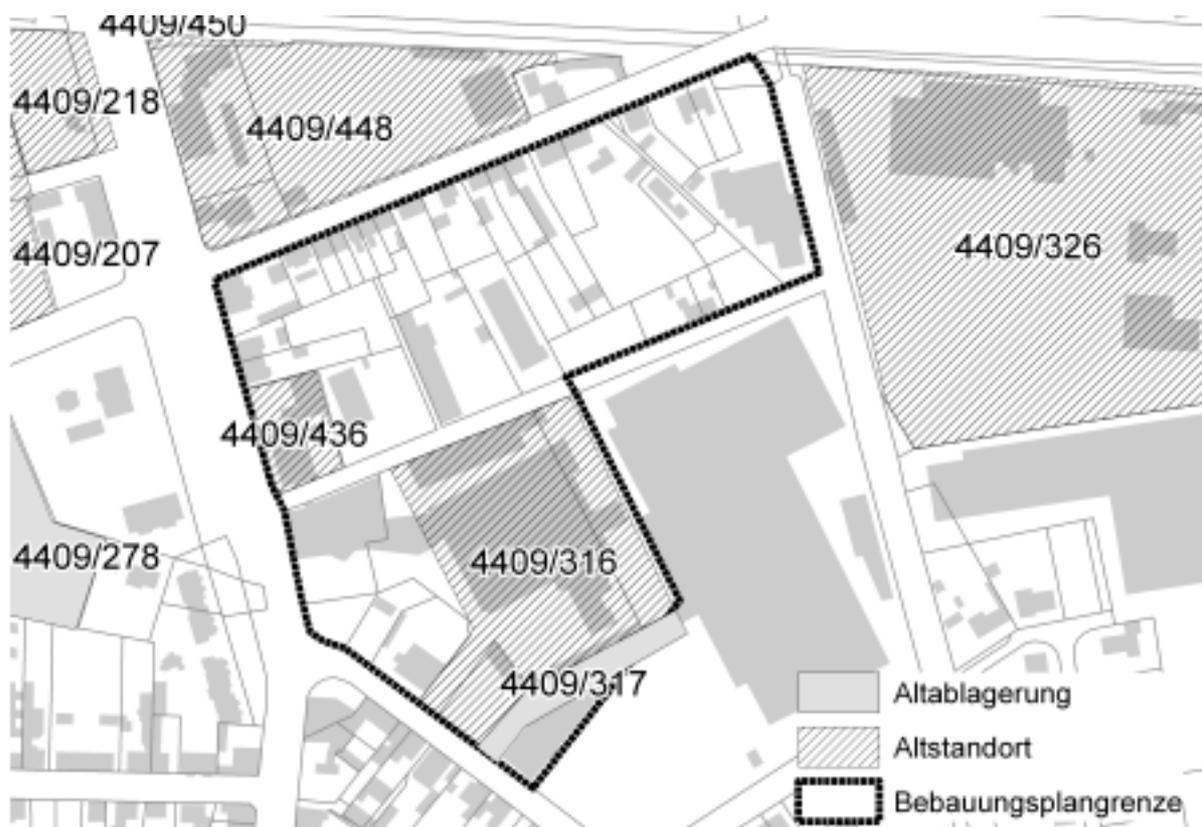


Abb. 2: Altlasten(-verdachts)flächen innerhalb des Planbereichs sowie angrenzend

Bei der unter der Nr. 4409/316 (Rheinstraße 7 – 9) gekennzeichneten Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Fabrikstandort, auf dem sich anschließend ein Autohaus (Neulastenkataster Nr. 200) angesiedelt hat. Anhaltspunkte für Kontaminationen, die Auswirkungen auf die im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzungen haben könnten, liegen nicht vor.

Bei dem Altstandort 4409/436 handelt es sich um das Grundstück einer von Mitte der 1950er bis in die 1970er Jahre betriebenen Tankstelle. Nach deren Stilllegung wurde die Fläche nacheinander von diversen Autohäusern mit Werkstatt genutzt. Eine 1994 im Auftrag der Stadt Recklinghausen erfolgte Überprüfung des Standortes hinsichtlich Belastungen des ebenda erzeugten Abwassers durch umweltrelevante Stoffe blieb ohne Auffälligkeiten. Anhaltspunkte für Kontaminationen, die Auswirkungen auf die im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzungen haben könnten, liegen nicht vor.

Bei der aufgrund einer Auswertung eines Luftbildes aus dem Jahre 1963 erfassten Altablagerung 4409/317 dürfte es sich um die Vorbereitung oder Erstellung einer Oberflächenbefestigung von Stell- oder Fahrflächen handeln. Auf eine von der Altablagerung auf das Bebauungsplangebiet ausgehende Gefährdung gibt es keine Anhaltspunkte.

Nördlich grenzt an das Bebauungsplangebiet die im Altlastenkataster unter der Nr. 4409/448 erfasste Fläche, ein ehemaliges Sägewerk. Der Standort wurde im Zuge der Neubebauung mit einem Lebensmitteldiscounter saniert. Östlich außerhalb des Planbereichs liegt eine Fläche, die unter der Nr. 4409/326 im Altlastenkataster der Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen erfasst ist. Es handelt sich dabei um die ehemalige Zentralwerkstatt König Ludwig, einen bereits sanierten, früheren Bergbaustandort. Es gibt keine Hinweise, dass von

den beiden genannten Flächen schädliche Auswirkungen auf die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Nutzungen ausgehen.

Insgesamt besteht kein Erfordernis einer Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, da die Böden in den Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet nach derzeitigen Erkenntnissen nicht erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Es ist aber ein Hinweis auf die Altlastenverdachtsflächen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Bodenschutzklausel

Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Baugesetzbuchs erfolgt im Plangebiet an sich schon durch die planungsrechtliche Wiedernutzbarmachung der überbauten Flächen, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Böden an anderer Stelle vermieden wird. Schäden des Bodens durch Bautätigkeiten und fortschreitende Versiegelung sollten vermieden werden.

6.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und den angrenzenden Randbereichen befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die vorhandenen lehmig-sandigen Böden sind grundsätzlich für eine gezielte Versickerung geeignet.

Grundwasserverhältnisse

Der Planbereich liegt im Verbreitungsgebiet der Niederterrassenablagerungen der Emscher und ihrer Nebenbäche (Hellbach und Bärenbach). Nach der hydrologischen Karte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenreviers, 1: 10.000, bewegt sich das oberste freie Grundwasser großräumig nach Süden und Südosten in Richtung Emscher. Der Grundwasserflurabstand liegt im westlichen Planbereich bei ca. 3 m und nimmt nach Osten hin ab. Relevante Auswirkungen auf die Planungen oder der Planungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Durch die voranschreitende Sanierung öffentlicher Kanäle und privater Hausanschlüsse kann es auf Dauer im westlichen Bebauungsplanbereich nach derzeitigen Erkenntnissen zu einem Anstieg des Grundwassers von bis zu einem Meter kommen, der im ungünstigsten Fall auf Dauer auch zu Vernässungen von vorhandenen Kellern führen kann. Daher wird im textlichen Teil folgender Hinweis vorgesehen:

Grundwasser

Im westlichen Bebauungsplangebiet ist mit Schichten- bzw. Grundwasser zu rechnen. Für die Hochbauvorhaben sind diesbezüglich Gutachten zu erstellen. Die Keller sind gegebenenfalls gegen drückendes Wasser zu schützen.

6.6 Schutzgut Klima / Luft

Klima

Im nördlichen Plangebiet herrscht Stadtrandklima ohne spezifische Klimafunktionen (s. Abb. 3: Klimatope), das nach Norden, Osten und Süden von Gewerbe-/Industrieklima umgeben ist (geringe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit). Durch die vielbefahrene Autobahn und den Verkehr auf der Bochumerstraße kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl NO₂ wie auch PM₁₀ in das Plangebiet hineingetragen werden.



Angeichts der geplanten, nahezu unveränderten Nutzung sollte daher in Zukunft insbesondere die Durchgrünung zur Milderung des Gewerbe- u. Industrieklimas und zur Minderung der Immissionsbelastung gefördert werden.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) müssen Neubauten, die nach dem 31.12.2008 fertig gestellt werden, ihren Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien decken.

Luft

Die Immissionsbelastung des Bebauungsplangebietes kann folgendermaßen eingestuft werden:

- Die Immissionsbelastung mit Benzol bedarf keiner Erwähnung, da im gesamten Stadtgebiet der Grenzwert eingehalten wird und auch tendenziell keine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist.
- Der Jahresmittelwert der Feinstaubbelastung (PM₁₀) weist ebenfalls keine tendenziellen

Grenzwertüberschreitungen auf (Immissionssimulation für das Stadtgebiet von Recklinghausen, 2007).

- Der Jahresmittelwert für NO₂ sowie der Tagesmittelwerte für PM₁₀ zeigen dagegen sehr wohl eine Tendenz zur Grenzwertüberschreitung. Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass die NO₂ Immissionen zu einem großen Anteil ihren Ursprung im lokalen Kfz-Verkehr der Bochumer Strasse und der BAB 2 haben, hingegen wird die PM₁₀ Belastung mit bis zu 80% durch die regionale Hintergrundbelastung bestimmt. Der lokale Kfz-Verkehr leistet einen nur kleinen Beitrag zur Immissionsbelastung mit PM₁₀. Entscheidend ist, dass mit zunehmender Entfernung vom Straßenverlauf der Bochumer Strasse die Immissionsbelastung beider Parameter abnimmt und die Gefahr einer Grenzwertüberschreitung abnimmt.

Luftreinhalteplan-Nord

Seit dem 04. August 2008 ist der Regionale Luftreinhalteplan, Teilplan „Ruhrgebiet Nord“, in Kraft, worin das Stadtgebiet Recklinghausen vollständig enthalten ist. Wesentliches Ziel des Planes ist es, die lufthygienische Belastungssituation im gesamten Planbereich zu erfassen, darzustellen und zu bewerten und durch entsprechende regionale und kommunale Minderungsmaßnahmen maßgeblich zur Verbesserung der Immissionssituation steuernd beizutragen.

Aktuell gilt es ein Bündel aus gesamt 40 Maßnahmen zur Minderung der Emissions- und

Immissionsbelastungen in den Belastungsgebieten umzusetzen bzw. deren Umsetzbarkeit zu prüfen. Einige verschiedene Minderungsmaßnahmen formulieren Planungsvorgaben für den Aufgabenbereich der verbindlichen Bauleitplanung in Verbindung mit der kommunalen Grünordnung (Luftreinhalteplan-Nord, Maßnahmenkatalog Seite 120-129 und Recklinghausen im Besonderen ab Seite 153 ff.).

Eine das Bebauungsplangebiet unmittelbar tangierende Minderungsmaßnahme ist die seit dem 01. Oktober 2008 für den Bereich Recklinghausen-Süd im Bereich der Bochumer Straße festgesetzte Umweltzone. Die Umweltzone liegt dem Straßenverlauf der Bochumer Straße folgend, beginnend an der Einmündung zur Hochlarmarkstraße und endend im Norden an der Unterführung der BAB 2. Für den Kfz-Verkehr bedeutet das, dass dort zur Zeit ausschließlich Fahrzeuge mit einer gültigen Feinstaubplakette fahren dürfen.

Mit weitergehenden Emissionen durch genehmigungspflichtige Anlagen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

6.7 Schutzgut Landschaft

Vorhanden sind versiegelte Gewerbe- und Wohnbauflächen, vereinzelte Zier- u. Nutzgärten und Straßenbäume ohne spezifische Biotop- und Artenschutzfunktion. Das Erfordernis eines Ausgleichs im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung besteht nicht (siehe Kap. 6.8). Von den Planungen sind insgesamt keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

6.8 Eingriffsregelung

Sämtliche Flächen im Plangebiet liegen innerhalb des Bebauungszusammenhanges (Innenbereich). Eingriffe in Natur und Landschaft sind hier bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. waren gem. § 34 BauGB zulässig, so dass gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Daher wird auch auf eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz verzichtet.

7 Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnende Maßnahmen

Die Umsetzung der Planung ist ohne Einleitung von bodenordnenden Maßnahmen im Sinn der §§ 45 ff. BauGB möglich.

8 Kosten und Finanzierung

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen keine Kosten oder zusätzliche Folgekosten.

9 Flächenbilanz

				ha	a	m ²	%
1.	Gesamtfläche des Plangebietes			6	64	47	100
2.	Mischgebiet (MI)			1	70	84	26
3.	Gewerbegebiet (GE)			4	76	81	72
5	Straßenverkehrsflächen				16	82	3

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 28.10.09

R a p i e n
Ltd. Städt. Baudirektor

Textliche Festsetzungen

1 Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.1.2 Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der **vorhandenen** Wohngebäude auf den Grundstücken

- Gemarkung Recklinghausen, Flur 543, Flurstück 379 (Mainstraße 17),
 - Gemarkung Recklinghausen, Flur 543, Flurstück 388 (Mainstraße 19),
 - Gemarkung Recklinghausen, Flur 545, Flurstück 464 (Rheinstraße 5),
- zulässig sind. Zulässig sind neben den Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO alle im GE1-Gebiet zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

1.1.3 Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der vorhandenen Maschinen- und Stahlbaubetriebe auf den Grundstücken

- Gemarkung Recklinghausen, Flur 543, Flurstücke 287 u. 393 (Mainstr. 23),
 - Gemarkung Recklinghausen, Flur 543, Flurstück 387 u. 389 (Mainstr. 19-21),
- ausnahmsweise zulässig sind, sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz ausreichend gesichert ist. Zulässig sind neben den vorhandenen Gewerbebetrieben alle im GE1-Gebiet zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

1.2 Unzulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

1.2.1 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 - vom 6. Juni 2007 (MBI. NRW. S. 659) - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

1.2.2 Gem. § 1 Abs. 5 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig sind:

- Abgepasste Teppiche und Läufer
- Antiquitäten
- Bastel-, Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Blumen *)
- Briefmarken
- Bücher
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Drogeriewaren *)
- Elektrogeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren, Bestecke

Anlage 1

- Kosmetika und Parfümerieartikel *)
 - Kunstgewerbe/Bilder und –Rahmen
 - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
 - Leder – und Kürschnerwaren
 - Musikalien
 - Nähmaschinen
 - Nahrungs-/Genussmittel *)
 - Optik und Akustik *)
 - Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf *)
 - Pharmazeutika *)
 - Reformwaren*)
 - Sanitärwaren
 - Schmuck, Gold- und Silberwaren
 - Schuhe und Zubehör
 - Spielwaren
 - Sportartikel einschl. Sportgeräte
 - Tonträger
 - Uhren
 - Unterhaltungselektronik und Zubehör
 - Waffen, Jagdbedarf
 - Wasch- und Putzmittel *)
 - Zeitschriften *)
 - Zoobedarf/lebende Kleintiere
- Die auch nahversorgungsrelevanten Sortimente sind mit *) gekennzeichnete

- 1.2.3 Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem MI-Gebiet Einzelhandelsbetriebe mit den in Ziff. 1.2.2 aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig ist.
- 1.2.4 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE1 und GE2 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind.
- 1.2.5 Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in dem Mischgebiet (MI) nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig sind.

1.3 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

- 1.3.1 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 bis 221) der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 - vom 6. Juni 2007 (MBI. NRW. S. 659) - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.3.2 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 bis 199) der Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 - vom 6. Juni 2007 (MBI. NRW. S. 659) - sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.
- 1.3.3 Gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO ist in den Gewerbegebieten GE1 und GE2 ausnahmsweise Einzelhandel in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder sonstigen produzierenden Gewerbebetrieben als untergeordnete Nebenbetriebe zulässig, der auch die in Ziff. 1.2.2 genannten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente aufweist. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein.

2 Hinweise

2.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

2.2 Bodenschutz

Bei allen Erdarbeiten ist auf Auffüllungen mit bodenfremden Bestandteilen zu achten (ungewöhnliche Bodenverfärbungen). Treten solche in Erscheinung, ist mit der "Unteren Bodenschutzbehörde" bei der Kreisverwaltung Recklinghausen die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

2.3 Kampfmittel

Die Durchführung aller sonstigen bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bei Baumaßnahmen sind insbesondere notwendige Ramm- und Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung bzw. zur Gründung als besonders gefährdet anzusehen. Diese Arbeiten sind von daher rechtzeitig – noch im Planungsstadium – zur Sicherheitsüberprüfung dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst bzw. dem zuständigen Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr der Stadt Recklinghausen anzuzeigen.

2.4 Grundwasser

Im westlichen Bebauungsplangebiet ist mit Schichten- bzw. Grundwasser zu rechnen. Für die Hochbauvorhaben sind diesbezüglich Gutachten zu erstellen. Die Keller sind gegebenenfalls gegen drückendes Wasser zu schützen.

2.5 Altlastenverdachtsflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 244 sind im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen folgende Eintragungen erfasst:

- Flur 535, Flurstück 272 (Bochumer Straße 15) – Altstandort 4409/436
- Flur 535, Flurstück 57 (Rheinstraße 7) - Altstandort 4409/316
- Flur 535, Flurstück 470 (Rheinstraße 7) - Altablagerung 4409/317

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist in einer gutachterlichen Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) zu prüfen, ob in den betreffenden Bereichen erhebliche Bodenbelastungen vorliegen, die bei künftigen Umnutzungen oder Eingriffen in den Untergrund Gefahren hervorrufen können, oder eine Einschränkung der Grundwassernutzung notwendig machen.

2.6 Ortsrecht

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

3. Gutachten

Stadt Recklinghausen, Fachbereich 61 – Planen, Umwelt, Bauen: Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen, 2007

4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzes vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Abstandsliste 2007 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 - vom 6. Juni 2007 (MBI. NRW. S. 659)

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) - Anlage 1 AbstErl (Verwaltungsvorschrift) - Abstandsliste 2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ⁽¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)

Anlage 2

zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

		12	4.1 c), p)	(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 g)	(1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 l)	(1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 r)	(1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	(1)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)		Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverleimungen, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)		Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)		Offene Prüfstände für oder mit
					a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)		Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)		Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)		Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)		Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)		Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips,

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

				Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. Stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsplananlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1) +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder

Anlage 2

zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

				mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
				- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
				- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
				b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer

Anlage 2**zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -**

				Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

				Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a) (2)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b) (2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 a) und b) (1+2)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder

Anlage 2**zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -**

			a)	Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

				Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-, oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
				-weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
				-ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
				(s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen

Anlage 2**zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -**

				Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

Anlage 2

zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
				- Anlagen in Gaststätten,
				- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
				- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt

Anlage 2

zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

				werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)

Anlage 2**zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -**

		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)

Anlage 2**zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -**

		201	8.1 b)	(2)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c)	(2)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-		Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-		Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-		Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-		Tischlereien oder Schreinereien
		209	-		Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-		Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-		Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-		Spinnereien oder Webereien
		215	-		Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-		Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-		Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-		Bauhöfe
		219	-		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221			Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anlage 2
zur Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 244 – Mainstraße -

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.